

ANHANG II

Weisung betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen

§ 1

Grundsatz Die veranstaltenden Rennvereine sind für den Sanitätsdienst auf der Rennbahn verantwortlich. Sie haben, diesen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu organisieren.

Der veranstaltende Rennverein hat zusätzlich zu den vorliegenden Vorschriften, allfällige behördliche Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Funktionen 1. Grundsätzlich unterscheidet man beim Sanitätsdienst für Pferderennen drei Arten von Einsatzgründen:

- Notfall bei Unfall von Aktiven
- Notfall bei Vorfall von Zuschauern oder Funktionären
- Beurteilung der Einsatztauglichkeit von Aktiven nach einem Sturz

Notfalldienst 2. Für den Notfalldienst braucht es einen Ambulanz- und Rettungsdienst mit ausgerüstetem Fahrzeug. Dieser Dienst besteht aus einem diplomierten Rettungssanitäter HF und entweder einem zweiten Rettungssanitäter HF oder einem Transportsanitäter. Darin enthalten ist automatisch das benötigte Material.

Ein Ambulanzfahrzeug muss immer auf Platz sein, wenn ein Rennen gestartet wird, dies kann alternativ ein Rettungshelikopter sein.

Sanitätsdienst 3. Ab einer gewissen Anzahl Zuschauer wird in der Regel von den kantonalen Behörden grundsätzlich ein Sanitätsdienst (Samariter) verlangt bzw. ein entsprechendes Konzept ist Bestandteil der behördlichen Bewilligung für die Veranstaltung.

Beurteilung Einsatzfähigkeit Aktive 4. Zur Beurteilung der Einsatzfähigkeit von Aktiven muss ein Arzt beigezogen werden, wenn die anwesenden Sanitäter diese Aufgabe nicht wahrnehmen wollen. Die Beurteilung kann auch durch einen pensionierten ehemaligen Arzt erfolgen, der über die notwendigen Bewilligungen verfügt, oder mithilfe einer Telemedizin, indem telefonisch mit einem Arzt Rücksprache genommen wird.

§ 3

Behandlungszimmer Der Rennverein hat für die Einrichtung eines Behandlungszimmers auf der Rennbahn zu sorgen. Der Betrieb der sanitätsdienstlichen Einrichtungen muss 30 Minuten vor dem 1. Rennen und bis 15 Minuten nach dem letzten Rennen aufrechterhalten werden.

§ 4

Gestürzte oder
verunfallte Aktive

1. Ein gestürzter oder verunfallter Aktiver muss sich unverzüglich vom Platzarzt untersuchen lassen. Besteht eine gesundheitliche Gefährdung, wird dem Aktiven vom Platzarzt ein Startverbot auferlegt. Dies kann auch durch einen Rettungssanitäter, gegebenenfalls nach Rücksprache mit einem Arzt per System der Telemedizin erfolgen. Der medizinische Entscheid über die weitere Einsatzfähigkeit wird der Rennleitung vom Platzarzt bzw. dem Rettungssanitäter umgehend mitgeteilt.
2. Der Direktor des Renntages setzt diese Weisung bei den Aktiven durch. Bei Nichtbefolgung wird den betroffenen Aktiven durch die Rennleitung ein Startverbot auferlegt.
3. Jeder Aktive darf nur im Vollbesitz seiner Gesundheit am Rennen teilnehmen. Aktive, die aus medizinischen Gründen mit einem Startverbot belegt wurden, müssen sich vor ihrem nächsten Start beim Platzarzt melden. Er allein entscheidet über die Einsatzfähigkeit. Anstelle eines Platzarztes kann diese Aufgabe auch ein Rettungssanitäter, gegebenenfalls nach Rücksprache eines Arztes per System der Telemedizin, übernehmen.
4. Der Platzarzt hat die Kompetenz, allfällige gestürzte oder verunfallte Aktive, die am vergängigen Renntag mit einem Startverbot aus medizinischen Gründen belegt wurden, vor ihrem erneuten Einsatz zu beurteilen. Diese Aufgabe kann auch ein Rettungssanitäter, gegebenenfalls nach Rücksprache mit einem Arzt per System der Telemedizin, übernehmen.
5. Besteht aus anderen Gründen Zweifel an der Einsatzfähigkeit, entscheidet die Rennleitung nach Konsultation des Platzarztes oder eines Rettungssanitäters, gegebenenfalls nach Rücksprache mit einem Arzt per System der Telemedizin, über ein allfälliges Startverbot.